



AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA) – UPDATE II

GUT BERATEN
HANDELN.

Seit 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) in Kraft. Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den AIA soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Bisher haben sich über 100 Staaten zur Übernahme dieses Standards bekannt.

NEUE STAATEN AB 2020

Neue Staaten, mit denen ab 2020 die Schweiz bilateral Daten austauschen wird, sind Albanien, Aserbaidschan, Brunei Darussalam, Dominica, Ghana, Kasachstan, Macao, Nigeria, Niue, Oman, Pakistan, Peru, Samoa, Sint Marten, Trinidad und Tobago, Vanuatu und die Türkei. D. h., dass mit diesen Staaten der erste Austausch voraussichtlich 2021 durchgeführt wird.

Bei diesen Staaten besteht noch der Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Bundesbeschlusses durch das Parlament (Wintersession 2019) und der Notifikation bei der OECD als Partnerstaat (Ende Dezember 2019).

AUSGENOMMENE STAATEN

Die folgenden Staaten sind derzeit von der Prüfung ausgenommen und es erfolgt trotz entsprechender Abkommen (noch) kein automatischer Informationsaustausch mit der Schweiz:

- Partnerstaaten, welche die Umsetzung des AIA aufgeschoben haben (Aruba, Grenada, Marshallinseln, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda sowie Israel)
- Partnerstaaten mit nicht wechselseitiger Umsetzung des AIA (Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Turks und Caicos-Inseln) – diese Länder liefern zwar Daten in die Schweiz, erhalten aber wegen ihres Steuersystems keine Informationen aus der Schweiz, da dort keine Steuern anfallen.

PROBLEMATISCHE PARTNERSTAATEN

Staaten wie Russland, China oder auch Saudi-Arabien, in welchen die Beachtung der Menschenrechte offenkundig problematisch ist, haben der Schweiz nach dem Bericht des Bundesrates ausreichend zugesichert, dass die Daten ausschliesslich für Steuerzwecke verwendet werden. Ob dies wirklich ausreichend ist, um die Vertraulichkeit für Steuerdaten und im Allgemeinen die Datensicherheit zu gewähren, ist durchaus fragwürdig.

WAS BEDEUTET DIES FÜR IN DER SCHWEIZ ANSÄSSIGE PERSONEN?

Das Finanzinstitut im Partnerstaat übermittelt Identifizierungs-, Konto- und Finanzinformationen an die Steuerbehörde im Partnerstaat. Diese Steuerbehörde übermittelt die Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung ("ESTV"). Die ESTV macht die Informationen der Steuerverwaltung des Kantons in einem Abrufverfahren zugänglich, in welchem die steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ansässig ist.

WAS SIND DIE AUSWIRKUNGEN DES AIA AUF STRAFLOSE SELBSTANZEIGEN UND WIE SEHEN DIE FRISTEN AUS?

Die Beurteilung, ob eine straflose Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte, und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt. Bei allen Staaten, die bereits Daten bis und 2019 austauschen, wird man diese Kenntnis voraussetzen, sofern die Vermögenswerte von den Meldungen konkret erfasst wurden.

Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 begründet werden, und für Steuerfaktoren aus Staaten, mit denen die Schweiz später den Informationsaustausch umsetzt, gilt dies dann für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch erstmals stattfindet.

Die Kenntnis aus anderen Quellen sowie das Erfüllen der übrigen Voraussetzungen der Selbstanzeige sind unabhängig von diesem Datum.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Mike Herzog

Vizedirektor, Bereichsleiter Steuern,
Rechtsanwalt, Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 63

mike.herzog@ageba.ch

www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG